

GEWALTSCHUTZ FÜR ALLE FRAUEN

Frauen sind in Deutschland vor ihren (Ex-)Partnern nicht sicher. Körperliche und/oder sexualisierte Gewalt betreffen jede vierte Frau. Obwohl die statistisch belegte Gewalt Jahr um Jahr ansteigt, ist die Finanzierung der Frauenunterstützungsstruktur unzureichend, fehlen tausende Plätze in Deutschlands Frauenhäusern, sind Beratungsstellen chronisch überlastet und die Wartezeiten für einen Beratungstermin nach einer Vergewaltigung unerträglich lang. Die Istanbul-Konvention und die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichten, den Schutz vor und die Prävention von Gewalt unmittelbar anzugehen.

Zur Bundestagswahl 2025 fordert der Deutsche Frauenrat (DF):

1. Istanbul Konvention und EU-Gewaltschutzrichtlinie konsequent umsetzen

Der Europarat hat Deutschland ein miserables Zeugnis in Sachen Gewaltschutz ausgestellt. Die dringenden Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsstaaten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention müssen bis Ende 2025 umgesetzt werden und deshalb fortlaufend für alle Ressorts handlungsleitend sein und mit ausreichend Ressourcen hinterlegt werden. Bis 2027 ist Deutschland zudem zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichtet. Dazu gehören u.a. neue Mindeststandards für den Schutz, die Unterstützung und den Zugang zur Justiz für Gewaltbetroffene sowie die verschärfte Strafverfolgung von Cybergewalt. Auch die Weiterbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt für alle relevanten Berufsgruppen, insbesondere Justiz und Polizei, ist vorgesehen. Der DF fordert ferner, bei der ersten Review der Richtlinie auf EU-Ebene den Straftatbestand der Vergewaltigung nachträglich in die Liste der Straftaten einzubeziehen.

Frauenleben schützen und Zugang, Finanzierung und Ausbau von Schutzunterkünften und Beratungsstellen gesetzlich sicherstellen

Der DF fordert noch im Jahr 2025 eine gesetzliche Regelung, die den Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglicht, die einzelfallunabhängige Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen unter Bundesbeteiligung sichert und den bedarfsgerechten Ausbau – auch barrierearm – mit Ressourcen ausstattet.

3. Lückenloser Gewaltschutz für Migrantinnen und geflüchtete Frauen

Damit alle Frauen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus vor Gewalt geschützt werden, fordert der DF zudem die Streichung der Wohnsitzauflage in §12a AufenthG und die Reform des §31 AufenthG. Dazu gehören: ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig vom Bestand oder der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft, die Erteilung der ersten eigenständigen Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre und die Streichung oder zumindest Herabsetzung der Ehebestandszeit auf ein Jahr.

4. Sicherheit für Frauen mit Behinderungen in allen Lebenslagen

Da Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen besonders häufig Gewalt erleben, sind die Gewaltschutzvorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention prioritär zu behandeln.

.....